



## Vertragsurkunde

---

Dokumentenummer: ASTRA-D-7C3B3401/728

### **Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr**

betreffend

1. den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen, Erstfeld,  
(nachfolgend: SVZ)
2. die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst  
und der Betriebskontrollen

(nachfolgend: Leistungsvereinbarung)

zwischen dem

Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)  
vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

und dem

Kanton Uri, handelnd durch den Regierungsrat, vertreten durch die  
Sicherheitsdirektion Uri



<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>6</b>
<b>1</b> <b>Gegenstand der Leistungsvereinbarung</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b> <b>Aufbau der Leistungsvereinbarung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b> <b>Bestandteile der leistungsvereinbarung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b> <b>Leistungen des Kantons</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b> <b>Leistungen des Bundes</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b> <b>Eigentum und Nutzungsrecht</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b> <b>Fremdnutzung des SVZ</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b> <b>Fremdleistungen von Mitarbeitenden des SVZ</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b> <b>Öffentlichkeitsarbeit Für das SVZ und die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen</b> .....	<b>9</b>
<b>10</b> <b>Beschaffung, Finanzierung und Inventarisierung während der Betriebsphase</b> .....	<b>9</b>
<b>11</b> <b>Buchführung und Rechnungslegung</b> .....	<b>9</b>
<b>12</b> <b>Controlling / Berichterstattung</b> .....	<b>9</b>
<b>13</b> <b>Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern</b> .....	<b>10</b>
<b>14</b> <b>Ansprechpartner</b> .....	<b>10</b>
<b>15</b> <b>Dauer</b> .....	<b>10</b>
<b>16</b> <b>Überprüfung und Anpassung</b> .....	<b>10</b>
<b>17</b> <b>Änderung der Rahmenbedingungen</b> .....	<b>10</b>
<b>18</b> <b>Kündigung</b> .....	<b>10</b>
<b>19</b> <b>Vorbehalt der kantonalen Personalverordnung</b> .....	<b>10</b>
<b>20</b> <b>Genehmigungsvorbehalt</b> .....	<b>11</b>
<b>21</b> <b>Inkrafttreten</b> .....	<b>11</b>
<b>1</b> <b>Gegenstand</b> .....	<b>12</b>
<b>2</b> <b>Rechte und Pflichten des Kantons</b> .....	<b>13</b>
<b>3</b> <b>Rechte und Pflichten des Bundes</b> .....	<b>13</b>
<b>4</b> <b>Grundlast und Intensivierung</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b> <b>Durchführung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung</b> .....	<b>13</b>
<b>6</b> <b>Vergütung</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b> <b>Abrechnung</b> .....	<b>14</b>
<b>8</b> <b>Führung und Verwaltung</b> .....	<b>14</b>
<b>9</b> <b>Organisation</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b> <b>Mindestauslastung</b> .....	<b>14</b>
<b>11</b> <b>Kündigungsfrist</b> .....	<b>15</b>
<b>1</b> <b>Allgemeines</b> .....	<b>16</b>
<b>2</b> <b>Leistungen des Kantons</b> .....	<b>16</b>
<b>3</b> <b>Vergütung und Abrechnung</b> .....	<b>17</b>
<b>4</b> <b>Kündigungsfrist</b> .....	<b>17</b>
<b>1</b> <b>Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)</b> .....	<b>18</b>
<b>2</b> <b>Zuständigkeiten für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1572</b> .....	<b>18</b>
<b>3</b> <b>Zuständigkeit für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ</b> .....	<b>18</b>
<b>4</b> <b>Abrechnung für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ</b> .....	<b>18</b>
<b>5</b> <b>Kündigungsfrist</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang 1: Abrechnung</b> .....	<b>20</b>

<b>Anhang 2: Schwerverkehrskontrollen im SVZ.....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 3: Zu leistende Grundlast des Kantons .....</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 4: Reglement für die Fremdnutzung.....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang 5: Reglement Kommission .....</b>	<b>25</b>

gestützt auf

- Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG; SR 641.81)
- Artikel 46 der Verordnung über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000 (SVAV; SR 641.811)
- Artikel 53a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Artikel 49 und Artikel 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11)
- Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013)
- Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)
- Artikel 52 des Strassengesetzes des Kantons Uri vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111)

Wird nachfolgendes vereinbart.

## **PRÄMBEL**

Die Schwerverkehrskontrollen sind eine flankierende Massnahme zur Erreichung der Verkehrsverlagerungsziele und erfolgen auf eine nicht diskriminierende Art.

Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Lenkung des Schwerverkehrs.

# Kapitel A: Allgemeiner Teil

## 1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Der Kanton Uri (nachfolgend: Kanton) betreibt das SVZ und intensiviert die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen. Der Kanton erhält dafür vom Bund eine Vergütung.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 29. Januar 2015.

## 2 Aufbau der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel A: Allgemeiner Teil;
- Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen
- Kapitel C: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen;
- Kapitel D: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ Feuer-, Öl- und Chemiewehr;
- Anhänge.

## 3 Bestandteile der leistungsvereinbarung

Bestandteile der Leistungsvereinbarung sind in nachstehender Rangfolge:

- die Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge;
- ergänzende Vereinbarung zu Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr";
- die Leistungsvereinbarung Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland;
- der Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton und der Tess Immobilien AG.

## 4 Leistungen des Kantons

Der Kanton ist nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen sowie den Betrieb des SVZ. Dieser beinhaltet insbesondere:

- die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen im SVZ und im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung
- die Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem Areal des SVZ;
- die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ;
- die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums;
- die Bewirtschaftung des Warteraums bei belegtem Abfahrtsraum;
- die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen.

## **5 Leistungen des Bundes**

Der Bund vergütet dem Kanton die Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung. Er stellt dazu insbesondere das SVZ zur Verfügung und übernimmt den baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt des SVZ.

Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Kapiteln sowie in den Anhängen geregelt.

## **6 Eigentum und Nutzungsrecht**

Das SVZ und dessen Betriebsausrüstungen sind grundsätzlich Bestandteil der Nationalstrasse und stehen im Eigentum des Bundes. Der Kanton hat das Nutzungsrecht an Anlage, Einrichtung und Mobilien im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.

Im Eigentum des Kantons stehen:

- die leichten Motorwagen;
- das Korpsmaterial und das persönliche Material der Mitarbeitenden;
- die Parzelle 1572 belastet mit einem Baurecht betreffend Tankstelle, Shop, Restaurant und das dazu gehörende Areal (Parzelle 1573).

## **7 Fremdnutzung des SVZ**

Wird das SVZ nicht im Sinne dieser Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung.

Fremdnutzungen sind insbesondere:

- das Schulen von Externen sofern die Schulung nicht an Mitarbeiter anderer Schwerverkehrskontrollzentren gerichtet ist;
- die periodischen Motorfahrzeugkontrollen durch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) des Kantons;
- das Abhalten von Sitzungen oder Veranstaltungen welche nicht im Zusammenhang mit der Schwerverkehrskontrolle stehen.

Fremdnutzungen des SVZ sind bewilligungs- und kostenpflichtig und werden dem Bund zurückerstattet.

Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.

Für Einzelheiten wird auf die Anhänge 1 (Abrechnung) und 4 (Reglement für die Fremdnutzung) verwiesen.

## **8 Fremdleistungen von Mitarbeitenden des SVZ**

Leistungen von Mitarbeitenden des SVZ, welche nicht im direkten Zusammenhang mit Tätigkeiten im SVZ stehen, werden als Fremdleistungen bezeichnet.

Fremdleistungen werden dem Bund nicht verrechnet (effektive Personalkosten).

Leistungen der Abteilungsleitung SVZ im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Geschäftsleitung der Kantonspolizei gelten nicht als Fremdleistungen.

Für Einzelheiten wird auf den Anhang 1 verwiesen.



## **9 Öffentlichkeitsarbeit Für das SVZ und die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen**

Der Kanton ist grundsätzlich zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im operativen Bereich (beispielsweise für Empfang und Betreuung von Besuchern, Betriebsführungen) des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im strategischen Bereich des SVZ und der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen ist grundsätzlich das ASTRA zuständig.

Über ihre Öffentlichkeitsarbeit informieren sich Kanton und ASTRA rechtzeitig gegenseitig.

## **10 Beschaffung, Finanzierung und Inventarisierung während der Betriebsphase**

Das nachfolgende beschlossene Vorgehen betrifft die Gemeinkosten sowie die vertraglich festgelegten Kosten für den Unterhalt inkl. Ersatzvornahmen gemäss dieser Leistungsvereinbarung.

- Die Kapo beantragt die Freigabe aller Beschaffungen schriftlich beim ASTRA. Dies geschieht in der Regel zusammen mit dem Einreichen des Jahresbudgets. Gesuche für ausserordentliche Beschaffungen erfolgen auf dem Korrespondenzweg.
- Beschaffungen im Wert von über CHF 5'000.00 müssen einzeln vom ASTRA bewilligt werden. Dies kann auch mit der Genehmigung des eingereichten Budgets erfolgen, sofern die betroffene Beschaffung einzeln aufgeführt ist.
- Die bewilligte Beschaffung von Gütern bis zu einem Beschaffungswert von 50'000.00 werden durch die Kapo durchgeführt.
- Das SVKZ hat für diese Anschaffungen ein Sachinventar zu führen. Das Sachinventar wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen und bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres unterzeichnet dem ASTRA zugestellt.
- Die Rückerstattung der Kosten richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung. Sie erfolgt somit spätestens anhand der eingereichten Schlussrechnung.
- Für Beschaffungen von Gütern im Wert von mehr als 50'000.00 wird das Verfahren individuell festgelegt.

## **11 Buchführung und Rechnungslegung**

Der Kanton ist zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Die Rechnungslegung folgt insbesondere den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit.

## **12 Controlling / Berichterstattung**

Dem ASTRA steht jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu über den Betrieb des SVZ und über den Stand der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen.

Der Kanton erstattet dem ASTRA monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats Bericht über die geleisteten produktiven Jahresstunden.

Die Berichterstattung für die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel D: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr".

### **13 Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern**

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden nach Möglichkeit durch Verhandlungen und über die jeweiligen internen Eskalationsstufen der Vertragspartner beigelegt.

Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32) anwendbar.

### **14 Ansprechpartner**

Ansprechpartner des Kantons Uri ist:

- Für den strategischen Bereich: Die Kantonspolizei Uri.
- Für den operativen Bereich: Die Abteilung Schwerverkehrszentrum der Kantonspolizei Uri.

Ansprechpartner des UVEK ist:

- Das ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur West, Bereich Betrieb.

### **15 Dauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **16 Überprüfung und Anpassung**

Die Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge können bei Bedarf überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Änderungen in den übrigen Bestandteilen der Leistungsvereinbarung haben nur dann auch eine Anpassung der Leistungsvereinbarung zur Folge, wenn sie einen relevanten Einfluss auf deren materiellen Inhalt haben.

Für die Überprüfung und Anpassung der Leistungsvereinbarung sind die Vertragsparteien zuständig.

Die Überprüfung und Anpassung der Anhänge können durch den Kanton, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, und das ASTRA erfolgen.

### **17 Änderung der Rahmenbedingungen**

Ändern sich die Rahmenbedingungen für eine Vertragspartei wesentlich, so ist unverzüglich die andere Vertragspartei zu informieren.

Den geänderten Rahmenbedingungen ist in begründeten Fällen (beispielsweise bei höherer Gewalt) durch Anpassung der Leistungsvereinbarung und ihrer Anhänge Rechnung zu tragen.

### **18 Kündigung**

Die Vertragsparteien können die einzelnen Kapitel der Leistungsvereinbarung und die entsprechenden Anhänge jeweils gemäss den dort genannten Vorgaben (Fristen und Termine) schriftlich kündigen.

### **19 Vorbehalt der kantonalen Personalverordnung**

Bei geänderten Rahmenbedingungen und Kündigungen sind neben den genannten Vorgaben (Fristen und Termine) auch die Fristen der kantonalen Personalverordnung (PV; RB 2.4211) zu berücksichtigen.

## **20 Genehmigungsvorbehalt**

Diese Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

## **21 Inkrafttreten**

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung über Leistungen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr, die der Landrat des Kantons Uri am 18. März 2015 genehmigte.

## **Kapitel B:**

# **Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen**

### **1 Gegenstand**

- 1.1 Der Bund vergütet dem Kanton die im SVZ und im Aussendienst durchgeführten Schwerverkehrskontrollen sowie die Betriebskontrollen.
- 1.2 Unter Schwerverkehrskontrollen sind diejenigen polizeilichen Aktivitäten zu verstehen, mit welchen speziell ausgebildete Personen (vereidigte Polizistinnen / Polizisten, ausgebildete Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten, Expertinnen und Experten, Angehörige der Polizei in Ausbildung, Stagiaires sowie weiteres durch den Kanton zu entschädigendes Personal) das Einhalten der verschiedenen Vorschriften kontrollieren. Insbesondere sind dies die Vorschriften betreffend:
  - 1.2.1 den Zustand des Chauffeurs / der Chauffeuse (Fahrfähigkeit);
  - 1.2.2 den technischen Allgemeinzustand des Fahrzeugs inklusive Anhänger;
  - 1.2.3 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (im Aussendienst);
  - 1.2.4 die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie die Einhaltung der Nachweispflichten hinsichtlich Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (Betriebskontrolle);
  - 1.2.5 die Abmessungen und Gewichte;
  - 1.2.6 das Sonntags- und Nachtfahrverbot;
  - 1.2.7 den Transport von gefährlichen Gütern;
  - 1.2.8 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe;
  - 1.2.9 den Führer- und Fahrzeugausweis sowie die Kontrollschilder;
  - 1.2.10 die Transportlizenzen;
  - 1.2.11 die S-Berechtigung.
- 1.3 Schwerverkehrskontrollen können bei folgenden Fahrzeugen durchgeführt werden:
  - 1.3.1 Gesellschaftswagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) und deren Anhänger;
  - 1.3.2 Lastwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS und deren Anhänger;
  - 1.3.3 leichte und schwere Sattelschlepper und deren Anhänger sowie leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS ;
  - 1.3.4 schwere Motorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 VTS und deren Anhänger;
  - 1.3.5 schwere Wohnmotorwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 VTS und deren Anhänger;
  - 1.3.6 gewerbliche Traktoren im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 VTS und deren Anhänger;
  - 1.3.7 Lieferwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der VTS und deren Anhänger.
- 1.4 Nicht als Schwerverkehrskontrollen gelten demnach insbesondere:
  - 1.4.1 Kontrollen von Taxis oder Taxiunternehmen;
  - 1.4.2 Kontrollen von Kleinbussen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der VTS;
  - 1.4.3 Unfallaufnahmen;

- 1.4.4 Begleitung von Ausnahmetransporten;
- 1.4.5 Patrouillentätigkeit;
- 1.4.6 allgemeine Verkehrskontrollen.

## **2 Rechte und Pflichten des Kantons**

- 2.1 Der Kanton führt die Schwerverkehrskontrollen nach Massgabe dieser Leistungsvereinbarung durch.
- 2.2 Der Kanton ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Kontrollen. Er trifft die dazu erforderlichen organisatorischen Massnahmen. Insbesondere stellt er für diese Aufgaben speziell ausgebildetes Personal sowie das notwendige Material (Fahrzeuge, Korpsmaterial und persönliches Material der Mitarbeitenden) zur Verfügung.

## **3 Rechte und Pflichten des Bundes**

- 3.1 Der Bund entschädigt den Kanton gestützt auf diese Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Kredite durch das Eidgenössische Parlament. Reicht der vom Parlament gesprochene Jahreskredit nicht aus, um die vereinbarten Leistungen aller Kantone zu finanzieren, so ist das ASTRA berechtigt, die vorliegende Leistungsvereinbarung für das entsprechende Jahr einseitig anzupassen. Das ASTRA informiert den Kanton über eine diesbezügliche Anpassung umgehend.
- 3.3 Das ASTRA überwacht und kontrolliert die Leistungen des Kantons.
- 3.4 Das ASTRA stellt Vorgaben betreffend Inhalt und Form zur statistischen Erfassung der Schwerverkehrskontrollen auf.
- 3.5 Hält sich der Kanton betreffend Nachweis der erbrachten Leistungen nicht an die inhaltlichen und formalen Vorgaben des ASTRA, so kann der Bund die Entschädigung zurückbehalten, bis der Kanton die verlangten Vorgaben einhält.

## **4 Grundlast und Intensivierung**

- 4.1 Die aufgrund des eigentlichen Grundauftrags der Polizei zu leistenden Schwerverkehrskontrollen werden als Grundlast bezeichnet.
- 4.2 Die Grundlast beträgt - in Anzahl Stunden gemessen - das Viereinhalbfache des Korpsbestands der Kantonspolizei. Zum Korpsbestand zählen alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.
- 4.3 Die Grundlast ist vom Kanton zu tragen

## **5 Durchführung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung**

Das ASTRA und die Kantonspolizei können bilateral Einzelheiten betreffend die Durchführung der Umsetzung des Kapitels B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ; Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen regeln. Diese sind jeweils schriftlich festzuhalten.

## **6 Vergütung**

Der Bund vergütet dem Kanton die entstehenden Vollkosten. Diese setzen sich insbesondere zusammen aus den effektiven Personal- und Gemeinkosten, sowie den vertraglich vereinbarten Kosten für den Unterhalt. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der Grundlast an den Kosten der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und den Betriebskontrollen. Die Details sind in den Anhängen geregelt.

Die Abrechnung und Budgetierung für Massnahmen im baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt erfolgen gemäss Vorgaben in Kapitel D: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“

## **7 Abrechnung**

Im Januar des jeweiligen Betriebsjahres (n) legen der Kanton und das ASTRA die Höhe der jährlichen Standardzahlung fest.

Diese jährliche Standardzahlung beruht auf der vorgängigen Budgeteingabe des Kantons und setzt sich wie folgt zusammen:

- erwartete Personalkosten;
- erwartete Gemeinkosten.

Der Kanton stellt dem ASTRA jeweils per Ende eines Quartals je einen Viertel dieser jährlichen Standardzahlung in Rechnung.

Im Januar des Folgejahres (n+1) übermittelt der Kanton dem ASTRA eine Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten.

Abweichungen zwischen der jährlichen Standardzahlung und der Aufstellung der effektiven Personal- und Gemeinkosten werden mit den beiden ersten Zahlungen des Folgejahres (n+1) verrechnet.

Die Sicherheitsdirektion und das ASTRA können per Mitte Jahr eine Aufstellung und Ausgleichung der effektiven Personal- und Gemeinkosten verlangen.

Für Einzelheiten wird auf Anhang 1 (Abrechnung) verwiesen.

## **8 Führung und Verwaltung**

Die Führung und Verwaltung des SVZ obliegen dem Kanton.

## **9 Organisation**

Soweit es diese Leistungsvereinbarung und ihre Anhänge nicht anders bestimmen, kann der Kanton den Betrieb des SVZ, die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen selbständig organisieren und seine Tätigkeiten mit Dritten koordinieren.

Als begleitendes Gremium wird eine paritätisch zusammengesetzte beratende Kommission bestellt. Die beratende Kommission besteht aus Vertretern der Kantonspolizei und des ASTRA.

Für die Organisation und die Aufgaben der beratenden Kommission wird auf Anhang 5 (Reglement Kommission) verwiesen.

## **10 Mindestauslastung**

Der Kanton verpflichtet sich, die in Anhang 2 vereinbarten Mindestauslastungen zu erbringen.

Die Mindestauslastung setzt sich aus Betriebsstunden und Arbeitsstunden zusammen.

Die in Anhang 1 (Abrechnung) definierte Anzahl Mitarbeitende bildet die Grundlage für die Berechnung der Mindestauslastung. Die Mitarbeitenden des SVZ leisten insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]) im und für die Schwerverkehrskontrollen. Maximal 10% der produktiven Jahresstunden stehen damit bei Bedarf für Fremdleistungen zur Verfügung und werden dem Bund entsprechend nicht in Rechnung gestellt.

Leisten die Mitarbeitenden des SVZ insgesamt mindestens 90% ihrer produktiven Jahresstunden im und für das SVZ, vergütet der Bund 100% der effektiven Gemeinkosten (gemäss Anhang 1 [Abrechnung]).

Werden die Vorgaben der Mindestauslastung nicht erfüllt, muss der Kanton, sobald dies ersichtlich ist, darlegen, weshalb er dazu nicht in der Lage war. Das ASTRA entscheidet gestützt darauf über eine allfällige anteilmässige Reduktion der Gemeinkosten.

## **11 Kündigungsfrist**

Für die Leistungen im Rahmen von Kapitel B: „Schwerverkehrskontrollen im SVZ; Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen“ gilt eine 2-jährige Kündigungsfrist, jeweils per 31. Dezember.

Erstmals kann die Kündigung per 1. Januar 2023 erfolgen.

# **Kapitel C: Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warteraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei aus- serordentlichen Lagen**

## **1 Allgemeines**

Der Bund überträgt dem Kanton gegen Vergütung die Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ sowie die Bewirtschaftung des Abfahrts- und des Warteraums auf dem SVZ.

Darüber hinaus regelt diese Leistungsvereinbarung die Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen

Alle weiteren Fragen der Bewirtschaftung der Nord-Süd-Achse, inklusive hinsichtlich des Taktgebers für das Dosiersystem am Gotthardstrassentunnel (Tropfenzähler), sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung. Diese Fragen werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem ASTRA geregelt.

## **2 Leistungen des Kantons**

### **2.1 Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt von der A2 und H2 zum SVZ**

Die Bewirtschaftung des an- und abfliessenden Schwerverkehrs beinhaltet insbesondere:

- das Zuführen des Schwerverkehrs von der A2 und H2 ins SVZ;
- die Verkehrsführung auf der Zufahrtsstrecke ins SVZ (inklusive Bypass mit direkter Einfahrt in den Abfahrtsraum);
- die Verkehrsführung innerhalb des SVZ (z.B. Lenkung in den Abfahrts- oder Warteraum);
- das Zurückführen des Schwerverkehrs auf die A2 gemäss Kadenzvorgaben der zuständigen Verkehrsleitzentrale und das Zurückführen des Schwerverkehrs auf die H2.

### **2.2 Bewirtschaftung des Abfahrtsraums**

Die Bewirtschaftung des Abfahrtsraums beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen der Schwerverkehrsfahrzeuge;
- das gesonderte Einweisen der Schwerverkehrsfahrzeuge, die einer Sonderregelung unterstehen (z.B. ADR/SDR, Transporte mit lebenden Tieren, Leerfahrten, Berücksichtigung des S-Verkehrs).

### **2.3 Bewirtschaftung des Warteraums**

Die Bewirtschaftung des Warteraums beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen des Schwerverkehrs in den Warteraum bei belegtem Abfahrtsraum;
- die Bewirtschaftung der Abstellplätze für Ruhepausen und Nächtigung;
- die lokale Steuerung des Schwerverkehrs bei belegtem SVZ gemäss Vorgaben der zuständigen Verkehrsleitzentrale.

### **2.4 Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen**



Das SVZ kann nach Bedarf die lokale Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen unterstützen. Sie beinhaltet insbesondere:

- das Einweisen oder das Lenken von Fahrzeugen insbesondere auf der Ein- Ausfahrt Erstfeld im Zusammenhang mit dem VM und der Staubbewirtschaftung auf der A2;
- die Mithilfe bei der Verkehrslenkung und -führung in ausserordentlichen Lagen im Zusammenhang mit dem VM der A2, insbesondere bei der Betreuung von Schwerverfahrzeugen;
- die Mithilfe bei der Bewirtschaftung weiterer Not- oder Abstellräume auf der A2;
- die Mithilfe bei der Zurückführung des Schwerverkehrs in ausserordentlichen Lagen.

Diese Bewirtschaftungsmassnahmen bedürfen der vorgängigen Absprache zwischen der zuständigen Verkehrsleitzentrale (VMZ des ASTRA) und der Kantonspolizei Uri.

### **3 Vergütung und Abrechnung**

Hinsichtlich der Vergütung und Abrechnung wird auf Kapitel B: Schwerverkehrskontrollen im SVZ, Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und Betriebskontrollen, Ziffer 5. „Vergütung“ und 6. „Abrechnung“ verwiesen.

### **4 Kündigungsfrist**

Für die Leistungen im Rahmen des Kapitels D: „Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ; Bewirtschaftung des Abfahrtsraums; Bewirtschaftung des Warterraums; Bewirtschaftung des Verkehrs ausserhalb des SVZ bei ausserordentlichen Lagen“ beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

## **Kapitel D: Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr**

### **1 Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)**

Der bauliche, betriebliche und projektfreie bauliche Unterhalt ist in der ergänzenden Vereinbarung zu Kapitel E: "Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr" geregelt.

Darin enthalten sind alle Ansprechpartner und die entsprechenden Schnittstellen. In detaillierten Listen sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt.

### **2 Zuständigkeiten für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1572**

Der bauliche, betriebliche und projektfreie bauliche Unterhalt der Parzelle 1572 mit Tankstelle, Shop, und Restaurant ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

### **3 Zuständigkeit für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ**

Für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ ist die Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland zuständig.

### **4 Abrechnung für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr im SVZ**

Die Abrechnung für die Feuer-, Öl- und Chemiewehr erfolgt nach Massgabe der zwischen dem Kanton und dem Bund bestehenden Leistungsvereinbarung vom 20. Juni 2008.

### **5 Kündigungsfrist**

Für die Leistungen im Rahmen des Kapitels E: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“ beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr, jeweils auf das Ende des Jahres.

Für das Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger

Direktor, Bundesamt für Strassen

Bern, den

*26.07.20*

Für den Kanton Uri

Dimitri Moretti

Regierungsrat

Altdorf, den

## Anhang 1: Abrechnung

### ANZAHL MITARBEITENDE SVZ (1. JANUAR 2020)

A)	Abteilungsleitung	3	
B)	Führung und Verwaltung	5	
C)	Schichtführung	8	
D)	Verkehrskontrolle	17	
E)	Technische Kontrolle	8	
F)	Verkehrsdienst	11	
G)	Hauswartung	2	*
		-----	
	Total	54	
		=====	

- \* Für den betrieblichen Unterhalt des SVZ (inklusive Hauswartung) ist grundsätzlich das ASTRA zuständig (Kapitel D: „Baulicher, betrieblicher und projektfreier baulicher Unterhalt des SVZ; Feuer-, Öl- und Chemiewehr“, Ziffer 1. „Zuständigkeiten, Abrechnung und Budgetierung für baulichen, betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Parzelle 1140 (SVZ)“.

### EFFEKTIVE PERSONALKOSTEN

Als Grundlage der effektiven Personalkosten dienen die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB 2.4211), das Personalreglement vom 24. Oktober 2000 (RB 2.4213), das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG; RB 3.8111), das Polizeireglement (PolR; RB 3.8127) und die Ausführungsvorschriften zum Polizeireglement der Sicherheitsdirektion vom 22. November 2010.

Die effektiven Personalkosten beinhalten:

- Löhne (13. Monatslohn, Provision, Gratifikation, Jubiläum, etc.);
- Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen (AHV, ALV, IV, EO, FAK, UVG und PK);
- Anteil für Zulagen und Spesen (Bereitschaftsdienst, Entschädigungen für Dienst an Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen, Kinderzulagen, Essenspauschale, etc.).

### EFFEKTIVE GEMEINKOSTEN

- Uniformierung und Ersatzuniformierung;
- Persönliche Zusatzausrüstungen;
- SVZ-relevante Aus- und Weiterbildungen;
- Drucksachen und Büromaterial;
- Verbrauchsmaterial (z.B. für Alkohol- und Drogentests, Batterien, etc.);
- Telefonkosten;
- Korpsmaterial (z.B. Geräte für Kontrollen wie Alcometer etc.);
- Amortisation Fahrzeuge;
- Verbrauchsmaterial und Betriebskosten Fahrzeuge;
- Wartung, Unterhalt und Eichung von Prüfanlagen und Kleingeräten;

- Betriebshaftpflicht;
- Dienstleistungen Amt für Informatik.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### PRODUKTIVE JAHRESSTUNDEN

Die produktiven Jahresstunden berechnen sich wie folgt:

	2'080	Bruttostunden pro Jahr (x Tage * 8.4 Std. pro Tag)
/.	0	Dienstplicht
/.	20	Ausbildung (Durchschnittswert)
/.	80	Krankheit / Unfall (Durchschnittswert)
/.	250	Ferien, Feiertage, arbeitsfreie Tage und Sonderurlaube
	1'730	<b>Produktive Jahresarbeitsstunden</b>

### EFFEKTIVE PRODUKTIVE JAHRESARBEITSSTUNDEN

- Durchführung von Schwerverkehrskontrollen
- Combat- / Schiess- / Sportpflichten
- Eigenschutzausbildungen
- Korpsinformationen
- Jahresrapporte
- OD-Ausbildungen
- Fahrkurse
- Hundeführer im Einsatz des SVZ (bspw. Betm-Hund)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### EFFEKTIVE FREMDLEISTUNGEN

- Seepolizei
- Unterstützung anderer Abteilungen der Kapo
- Pol Einsätze ausserhalb des SVZ (z.B. WEF)
- OD-Einsätze
- Luchs-Einsätze
- Luchsausbildung
- Betriebskontrolle

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **Anhang 2: Schwerverkehrskontrollen im SVZ**

### **MINDESTAUSLASTUNG**

Im SVZ werden jährlich während mindestens 5'000 Betriebsstunden Schwerverkehrskontrollen durchgeführt.

Jährlich sind 89'960 produktive Arbeitsstunden inkl. Grundlast für die Schwerverkehrskontrolle aufzubringenden (52\*x1730h). \*Die 2 Hauswartstellen sind hier nicht eingerechnet!

Das SVZ wird grundsätzlich während den offiziellen Fahrzeiten des Schwerverkehrs betrieben.

### Anhang 3: Zu leistende Grundlast des Kantons

**2019**

Korpsbestand	93	
Grundlast (Korpsbestand x 4.5h)	418	Std.
Kostenanteil Kanton (Grundlast x 140.-)	58'520	CHF

Der Korpsbestand umfasst alle vereidigten Polizistinnen / Polizisten.

## Anhang 4: Reglement für die Fremdnutzung

### 1. Zweck

Das Reglement bezweckt eine einheitliche Regelung der Fremdnutzung (Räume und Flächen) des SVZ.

### 2. Grundsatz

Wird das SVZ nicht im Sinne der Leistungsvereinbarung genutzt, so ist dies eine Fremdnutzung.

Nicht als Fremdnutzungen gelten Sitzungen oder Veranstaltungen der Sicherheitsdirektion oder des ASTRA.

Fremdnutzungen dürfen den ordentlichen Betrieb des SVZ weder behindern noch stören.

### 3. Bewilligungs- und Kostenpflicht

Die Fremdnutzung des SVZ ist bewilligungs- und kostenpflichtig. Über eine allfällige Kostenpflicht für Betriebsführungen des Kantons wird nach Ablauf eines Betriebsjahres und gestützt auf die dannzumaligen Erkenntnisse auf Antrag der beratenden Kommission entschieden.

### 4. Bewilligungsinstanz

Bewilligungsinstanz ist der Abteilungsleiter des SVZ.

### 5. Nutzung des SVZ für periodische Fahrzeugkontrollen

Das ASSV kann insbesondere die technische Infrastruktur des SVZ für die Durchführung von periodischen Fahrzeugkontrollen nutzen.

### 6. Gebühren

Die Gebühren betragen pauschal:

a. für Nutzung der technischen Infrastruktur durch das ASSV für periodische Fahrzeugkontrollen pro Fahrzeug CHF120.-.

b. für die Nutzung von Räumlichkeiten

Sitzungszimmer	Halbtags / abends (bis 4.5 Std.)	Ganztags
Gross	CHF 300.-	CHF 600.-
Klein	CHF 150.-	CHF 300.-

c. für die langfristige Nutzung der betrieblichen Infrastruktur (inklusive Investitionskostenanteil) mit einer Person der Sicherheitsdirektion im Zusammenhang mit der Begleitung von Ausnahmetransporten  
pro Jahr CHF 5'000.-.



## **Anhang 5: Reglement Kommission**

### **1. Zweck**

Das Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben der Kommission.

### **2. Funktion und Aufgaben**

Die Kommission hat eine beratende Funktion und das Recht, Empfehlungen abzugeben.

Die Kommission hat keine Entscheidfunktion.

Die Kommission befasst sich mit allen Fragen, die den Betrieb des SVZ betreffen, insbesondere hinsichtlich:

- der Durchführung von Schwerverkehrskontrollen;
- der Bewirtschaftung des Verkehrs auf dem SVZ;
- der Bewirtschaftung der Zu- und Wegfahrt des Schwerverkehrs von der A2 und H2 zum SVZ;
- der Bewirtschaftung des Abfahrtsraums;
- der Beratung über das Budget für das Folgejahr (als Entscheidvorbereitung ASTRA).

### **3. Zusammensetzung**

Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Bei Bedarf können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden.

### **4. Vorsitz**

Der Vorsitz der Kommission wechselt jährlich zwischen der Kantonspolizei und dem ASTRA.

### **5. Sitzungen**

Die Kommission trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Der jeweilige Vorsitzende ist verantwortlich für die Sitzungsorganisation.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.